

22. Mai 1861.

Nº 118.

22. Maja 1861.

(904)

Kundmachung.

Nr. 29785. Bei der am 1. Mai d. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 334. Verlosung der älteren Staatschuld ist die Serie Nr. 427 gezogen worden.

Diese Serie enthält böhmisch - ständische Aeratia - Obligationen vom verschiedenen Zinsfuß, und zwar: Nr. 140.383 mit einem Fünftel der Kapitalsumme und Nr. 140.419 bis inclusive 142.702 mit der ganzen Kapitalsumme im Gesamt-Kapitalsbetrage von 1,140.191 fl. 21 kr., im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 23.477 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerh. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% R.M. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 J. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellung-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Vergütung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Bon der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 9. Mai 1861.

(897)

G d i k t.

(3)

Nro. 3355. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Podhayce wird hiermit verlautbart, daß zur Einbringung der Summe 35 fl. 96 kr. öst. W. f. N. G. als des Restbetrages von der größeren dem Israel Goldfeld wider Leisor Majer zweier Namen Terkel und Eidel Terkel mit dem Kompromißsprache dddo. Podhayce 21. Oktober 1852 zuerkannten Summe pr. 150 fl. R.M., die exekutive Fällbietung des auf 682 fl. 50 kr. geschätzten, zu Podhayce, Brzezener Kreises unter R.Z. 212 gelegenen Hauses mit dem Beschuße vom 26. April 1861 Zahl 3355 in drei Lizitationsterminen bewilligt wurde, und hiergerichts am 11. Juni, 18. Juli und 19. August 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird.

k. k. Bezirksgericht.

Podhayce, am 26. April 1861.

E d y k t.

Nr. 3355. C. k. sąd powiatu Podhajeckiego ogłasza niniejszym, że dla odebrania sumy 35 zł. 96 c. w. a. z przynależościami jako reszty z większej sumy 150 zł. m. k. wyrokiem sądu polubownego w Podhajecach 21. października 1852 zapadłym Israelowi Goldfeldowi przeciwko małzonkowi Leizerowi Majerowi dwojga imion i Eidl Terkel przyznanej, przymusowa sprzedaż domu Nr. 212 w Podhajecach obwodu Brzeżańskiego położonego, na 682 zł. 50 c. oszacowanego, postanowieniem z dnia 26. kwietnia 1861 do liczby 3355 w trzech terminach licytacyjnych dozwolona została, i na dniu 11. czerwca, 18 lipca i 19. sierpnia 1861 każdą razą o 10tej godzinie przed południem w tutejszo - sądowej kancelarii odbyzie się.

C. k. sąd powiatowy.

Podhaje, dnia 26. kwietnia 1861.

(889)

G d i k t.

(3)

Nro. 19780. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder ds. praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Kronländern für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Zacharias Pineles eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an den Ge-nannten haben, aufgesordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden ha- ben, widrigfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubi- ger erschöpfen, unbehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigentums- oder Pfandrechtes oder eines demselben zustehenden Kompensationsrechtes abgewiesen seien, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden. Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substitutur des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mahl, und zum provisoriischen Konkursmasse-Verwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung zur Wahl eines definitiven Konkursmasse-Verwalters und des Gläubiger- Ausschusses vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 13. Mai 1861.

G d i k t.

(3)

Nro. 2388. Vom Samborer k. k. Kreis - als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Peter Sabatowicz bekannt gemacht, daß Malka Reich wider ihn und dessen Ehegattin Katharina Sabatowicz sub praes. 8. April 1861 Zahl 2388 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 105 fl. öst. W. f. N. G. überreichte, worüber auch unterm 17. April 1861 die Zah- lungsauflage erlosch.

Da der Aufenthaltsort des belangten Peter Sabatowicz unbekannt ist, so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Lan- des- und Gerichts-Advokat Dr. Weisslein zum Kurator bestellt, und demselben gleichzeitig die ergangene Zahlungsauflage zugestellt.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergriffen, indem derselbe die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, den 17. April 1861.

1

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 29785. Na mocy najwyższych patentów z 21. marca 1818 i 23. grudnia 1859 odbyło się dnia 1. maja r. b. 324. losowanie dawniejszego dlułu państwa i wyciągnięto serię Nr. 427.

Ta seria zawiera czeskie stanowe obligacje skarbowe o rozmaitej stopie procentowej, a mianowicie Nr. 140.383 z piątą częścią kapitału, a Nrs. 140.419 do 142.702 włącznie z całym kapitałem, w ogółie z sumą kapitału 1,140.191 złr. 21 kr. i z kwotą procentową podług zuizonej stopy 23. 477 złr. 52 $\frac{1}{4}$ kr.

Te obligacje będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 podniesione do pierwotnej stopy procentowej, i o ile dosięgną 5% m. k., zamienione podług ogłoszonej obwieszczeniem c. k. ministrym finansów z 26. października 1858 l. 5286 (dz. ust. p. 190) skali obliczenie w 5% na wal. austriackie opiewające obligacje dlułu państwa.

Za obligacje, które skutkiem losowania podniesione będą do pierwotnej al 5% nie dochodzącej stopy procentowej, będą na żądanie stron wydawane w miarę postanowień zawartych w rzecznym obwieszczeniu 5% na walutę austriackie opiewające obligacje.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 9. maja 1861.

um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung zur Wahl eines definitiven Konkursmassavertreters und des Gläubigerausschusses vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 13. Mai 1861.

(888)

G d i k t.

(3)

Nro. 19780. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder ds. praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Kronländern für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Zacharias Pineles eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an den Ge-nannten haben, aufgesordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden ha- ben, widrigfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubi- ger erschöpfen, unbehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigentums- oder Pfandrechtes oder eines demselben zustehenden Kompensationsrechtes abgewiesen seien, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden. Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substitutur des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mahl, und zum provisoriischen Konkursmasse-Verwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung zur Wahl eines definitiven Konkursmasse-Verwalters und des Gläubiger- Ausschusses vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 13. Mai 1861.

G d i k t.

(3)

Nro. 2388. Vom Samborer k. k. Kreis - als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Peter Sabatowicz bekannt gemacht, daß Malka Reich wider ihn und dessen Ehegattin Katharina Sabatowicz sub praes. 8. April 1861 Zahl 2388 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 105 fl. öst. W. f. N. G. überreichte, worüber auch unterm 17. April 1861 die Zah- lungsauflage erlosch.

Da der Aufenthaltsort des belangten Peter Sabatowicz unbekannt ist, so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Lan- des- und Gerichts-Advokat Dr. Weisslein zum Kurator bestellt, und demselben gleichzeitig die ergangene Zahlungsauflage zugestellt.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergriffen, indem derselbe die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, den 17. April 1861.

1

(896)

Lizitations - Rundmachung.

(2)

Nro. 4828 - 2150. Von Seite des k. k. galizischen Landes-Fuhrwesen-Kommando wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Beischriftung der für das k. k. Materialdepot zu Drohobycz auf den Zeitraum vom 1ten November 1861 bis Ende Oktober 1862 benötigten Materialien am 5. Juni 1861 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitations-Verhandlung abgehalten werden wird.

Lizitations - Bedingnisse:

1) Diejenigen, welche zur Lieferung eines oder des anderen Artikels in die Konkurrenz zu treten beabsichtigen, müssen entweder selbst als Eigentümer eines bürgerlichen Gewerbes, Erzeuger dieser Artikel oder mit derlei Waren unmittelbar handelnde Gewerbeleute sein, und hierauf auch die Gewerbesteuer entrichten, daher sich jeder Konkurrent mit den bezüglichen Erwerbsdokumenten, für den Fall als deren Einsicht verlangt wird, zu versehen hat.

2) Jeder Offerent hat sich mit einem Badium von 500, Tage! Fünfhundert Gulden in öst. W. oder in k. k. öst. Staatspapieren zu versetzen.

3) Von demjenigen, welcher eine Lieferung wirklich erachtet, wird der bei der Lizitation erlegte Betrag als Kauzton zurückbehalten, den übrigen aber nach beendeter Lizitation allgemein zurückgestellt.

Die wirklichen Unternehmer aber haben ihre Badien aus den Beträgen der 10% Kauzton zu ergänzen.

4) Die Ablieferung der erstandenen Artikel muß der Kontrahent vom Anfang des wirklich eintretenden Kontrakt-Termins nach dem Bedarf und Verlangen der kontrahirenden Branche in die bezeichnet werden den örtlichen Depositorien, und zwar: ohne Beistellung örtlicher Fuhrmen, ohne eine Mauthbefreiung oder irgend eine sonstige Begünstigung bewirken, und es wird daher auch bei jeder Anschaffung dem Kontrahenten genau bemerkt werden, binnen welcher Zeit die bestellten Objekte von ihm in Ablieferung zu bringen sind, welche Bestimmung er sodann der aufzuhabenden Kontraktepflicht gemäß auch pünktlich Folge zu leisten hat. Der Kontrahent ist verpflichtet jedes von ihm zur Einlieferung geforderte Quantum, es mag das Annäherungsweise bezeichnete Erforderniß übersteigen oder aber hinter demselben zurückbleiben, jedekmal an diejenige Militär-Administrationsbehörde abzuliefern, mit welcher derselbe eine Lieferungsverbindlichkeit eingegangen hat.

5) Die zu liefernden Artikel müssen von vollkommen guter Qualität, mitin ganz den eingesehenen Mustern entsprechend gebracht und geliefert werden. Alles was nicht genau die vorgeschriebene Beschaffenheit und Mustermäßigkeit besitzt, wird dem Lieferanten zurückgegeben, und muß sogleich durch vollkommen qualitätsmäßige Lieferungen von ihm ersetzt werden. Die Konkurrenten werden daher im Voraus erinnert, durch genaues Einschauen der Muster aller zu kontrahirenden Objekte sich über die Beschaffenheit und Gestaltungskosten derselben in volle Kenntnis zu setzen, um bei der Lizitationsverhandlung auch mit der Bestimmtheit die Lieferungspreise angeben oder nachbieten zu können.

Eine Entschuldigung, die besagten Muster nicht angesehen zu haben, würde keineswegs als gültig anerkannt, nachdem solche beim Landes-Fuhrwesen-Kommando in Lemberg und im Material-Depot zu Drohobycz eingesehen werden können.

6) Für den Fall als die qualitätsmäßig gesorderte Lieferung nicht zur rechten Zeit erfolgen sollte, wird die Anschaffung nach der bedungenen Qualität und nach den Bestimmungen, wie sie im nachfolgenden 11 Punkte festgesetzt sind, auf Rechnung des Kontrahenten erfolgen.

7) Schriftliche versiegelte Offerte, welche die zu übernehmenden Artikel und deren Preise bestimmt und genau ausdrücken, dann über dies das Badium zu enthalten haben, werden auch vor Beendigung der mündlichen Lizitation angenommen und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens geöffnet.

Enthält nun das schriftliche Offer einen besseren Anboih als jener des mündlichen Bestielhers ist, so wird die Lizitationen mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und dann sämtlichen mündlichen Lizitanten wieder fortgesetzt und hierbei das schriftliche Offer als Basis der fortzuführenden Verhandlung angenommen; ist der schriftliche Offerent hingegen bei der Lizitation nicht anwesend, so wird in diesem Falle das schriftliche Offer als Bestboih betrachtet, und hierauf die Lizitation nicht weiter fortgesetzt. Ist der Anboih des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestboih gleich, so wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, und nicht weiter verhandelt.

Erklärungen aber wie zum Beispiel: daßemand noch um ein oder einige Perzentage besser dieiche als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboih bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Nach Abschluß des vorangeführten Lizitationsverfahrens wird keinem wie immer gearteteten Anboih mehr Gehör und Folge gegeben.

8) Für die qualitätsmäßig geschehene Ablieferung wird nach erfolgter Ratifikation des Kontraktes die Bezahlung von Monat zu Monat gegen gestempelte Quittung pünktlich geleistet werden.

9) Die Kontraktserbindlichkeit beginnt für den Ersteher vom Tage an welchem er das Lizitations-Protokoll unterfertigt hat, für das Verar aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikation nach welcher dann weder von der einen noch von der anderen Seite ein Rücktritt stattfinden kann.

10) Der in Folge der ratifizierten Lizitations-Protokolle anzustellende Kontrakt oder das an die Stelle desselben zu ratifizirende Lizitations-Protokoll ist auf Kosten des Lieferanten mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen.

11) Für den Fall als der Ersteher die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Lizitations-Protokolls eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten sollte, behält sich das allerhöchste Verar vor, demselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhafeln, oder auf Gefahr und Kosten desselben eine neue Lizitation wo immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungsartikel auch außer dem Lizitationswege, wo, wie und von wem immer und um jeden Preis bezuschaffen und von dem betreffenden Ersteher oder Offerenten die Kostendifferenz einzuholen, wo sodann die eingelegte Kauzton nach Abschlag der zu erreichenden Differenz zurückbehalten, und wenn sich keine höhere Beköstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

12) Ist der Mindestbietende verbunden die erstandenen Artikel auch dann um die gebotenen Preise zu liefern, wenn diese Preise nicht bei allen, sondern nur bei einigen, der von Einem lizitirten und erstandenen Artikel genehmigt worden sind.

Der Ersteher ist verpflichtet im Falle des Vertrages auch das Fünftfache des bezifferten Quantums zu liefern. Sollte weniger als wie in der vorläufigen Erforderniß angesetzt, zur Lieferung beantragt oder von einem oder dem anderen Artikel gar nicht abgenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht Gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen. Dagegen kommen alle jene Artikel, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hohen Ratifikation geliefert hat, mit den am Tage der Lizitationsverhandlung ursprünglich entfallenden Besbothen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Lizitationsergebnis genehmigt oder nicht bestätigt sei, keinerlei Unterschied macht, somit die vor herabgegangener Entscheidung des Verhandlungskastes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Besbothen zu bezahlen sind, etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

13) Hat der Kontrahent im Falle der Unzulänglichkeit der Kauzton mit seinem ganzen Vermögen in solidum zu haften.

14) Bleibt nicht nur dem Verar sondern auch nötigenfalls dem Kontrahenten der Rechtsweg vorbehalten.

15) Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstellen wollen, so bleibt sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Verar in solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Besstellungen von Seite der Behörde ergehen und mit der alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittieren hat, kurz, der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Besgriffen ernannt und denselben mittels einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung, der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden.

Nichts deßweniger haften aber wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum und es hat demnach das Verar das Recht und die Wahl, zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstands einen Regress an dem einen oder dem anderen oder allen Kontrahenten zu nehmen.

16) Stirbt der Lieferant vor Beendigung des übernommenen Lieferungsgeschäfts, so übergehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an seine Rechtnehmer auf den Todestag, und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Militär-Verar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

17) In Streitsachen ist der Kontrahent gehalten, sich dem Forum der Militärbehörde, d. i. dem Judicium delegatum militare mixtum und den Militär-Übergerichten, falls sich diese aber für inkompotent erklären sollen, dem im Sitz der Hofammer-Poturatur befindlichen Gerichte, welchen der Fikus als Beklagter untersteht, zu unterwerfen.

18) Bedingt sich das hohe Verar, daß die Zahlung für die gelieferten Artikel jederzeit nur in den gesetzlich kürzenden Geld-, bezüglich bestehenden Zahlungsmitteln geleistet, und auch nur darin gefordert werde.

19) Die übrigen Lizitations-Bedingnisse, welchen sich der Lieferant zu unterziehen hat, können in der Adjutantur des k. k. Landes-Fuhrwesen-Kommando Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden, und es wird noch schlüsslich bemerkt, daß Stangen und Stabeisen nur von steirischer Gattung angenommen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Ersteher auf dem Klosterneuburger oder Marziner-Material-Depot angeschafft wird. Ebenso, daß nur geschoreenes Alaunleder zur Einlieferung gebracht werden darf.

Die zur Lizitations-Verhandlung kommenden Artikel sind folgende, und zwar:

G i s e n .

Aproximativer Bedarf:

5000 Pfund ger Arbeits-Eisen

Uptorinativer Bedarf.		
500	"	12er \varnothing peilring-Giften
200	"	14er
100	"	28er Ratten-Giften
600	"	10er Gitter-Giften
200	"	12er \varnothing loßblech-Giften
200	"	14er
Stägel und Schrauben.		
6000	"	Stück halbe Breitnägel
2000	"	ganze \varnothing loßnägel
4000	"	halbe
10000	"	ganze Rahmen-Nägel
10000	"	halbe
	"	Quere
20	Stück	2ter Gattung Plaumbüste
50	"	3ter
5	"	obenhäne braune Ruhhäute 1ter Gattung
10	"	" " 2ter "
10	"	" " Pferdshäute "
	"	Leine und Zwisch.
100	Stück	ordinären Spagat
100	"	ungebleichter Zwirn
200	Stück	Gübel Solljohlen, $\frac{1}{2}$ harte, $\frac{1}{2}$ weiche
500	Stück	Giftenholz, Unitälist
500	"	Klausenschmalz
500	"	Reinhölz
100	"	Terpenöl
50	"	Stecknudler
30	"	Minium
20	"	Mitteralgels
300	"	Rittuß
100	"	Silberblätte
100	"	Söher Kreide
60	"	Bach
30	"	Rakationum
800	"	Blauholz
25	"	Bamienstein
5	"	arabischen Gummi
1000	"	Ruhhaarre
100	Bund	Kornstroh
50	Stück	Stab - Gitter - Holz.
100	"	Seilegen
200	"	Spielden
200	"	lange Mähen zu 2 Stoffstücke
50	"	Kalfeih- oder Hagedefarten-Wölzen
50	"	ordinäre Langwicken
50	"	Deichseljüngern
200	"	Gelertküme
20	"	untere ungeschnittenen Rosenhämme
200	"	obere Rosenhämme
200	"	Woden-Arme
50	"	Sinter-Zirne.
100	"	Stöge
100	"	Froder
200	"	Metzelscher
200	"	Gitschen
50	"	Rosenhunde
100	"	Rappenkel
200	"	Rugdittel
10	"	Kopföfe
10	"	lange Skalen
10	"	Säulen
10	"	Sinterkoppel
500	"	Letter und Schriftschreibzwingen
50	"	Geschwungen
50	"	Deckelpriebel
100	"	Gretschler
100	"	Spannhölzer
200	"	neue gearbeitete Soden- und Hammerstiele
200	"	Zapfenknüpfle
200	"	Krompenknoten
20	"	unausgearbeitete Roberschächer
100	"	Gelbölle
50	"	weiße \varnothing folten-Bretter
30	"	harte Bretter
20	"	Bodenläden-Bretter
200	"	Unterlatten-Bretter
150	"	Flügel-Bretter
50	"	Stiel-Bretter
20	"	Belbäume
	Fuhrwesen - Geldschmieden - Werkzeug.	
10	Stück	kleiner Rumböcke
10	"	Sperrhaken
10	"	Gussrößel
10	"	Gedurhaken
10	"	Göppwadel
Uptorinativer Bedarf:		
10	Stück	Guhwesens - Blasbalg gewickelte in Platten
10	"	Reimentrieß
10	"	Heine Umbroß - Stück
14	"	" " Sperrhaken, Stücke
Gendarms - Wagner - Werkzeug		
10	Stück	Grudißlögel
10	"	Spanntreten
10	"	feine Hundsägen
25	"	\varnothing alleistine
10	"	Wachstine
12	"	eisene Zollstäbe
10	"	türne Zettel
10	"	glade
10	"	Zimmermannsbüchstife
Gendarms - Sattler - Werkzeug.		
10	Stück	Wähnunge
18	"	(Sattler)feil
12	"	eiserne Zollstäbe
14	"	Spannpannen
19	"	Kumpfteil
10	"	Websticke
10	"	kleine Spannpannen
10	"	große Ühlheiße mittlere "
10	"	große Ühlheiße feine "
Depot - Wagner - Werkzeug.		
10	Stück	große Umboße
10	"	Sperrtacken
10	"	große Schaubüddle
4	"	große unbefüllte Umboßfüde
4	"	kleine Handfagen
2	"	große unbeschlagene Sperrhadtüddle
4	"	kleine
	Depot - Wagner - Werkzeug.	
4	Stück	Spaltfagen
4	"	große Handfagenblätter
4	"	Gradsägen
4	"	Lodhandfagen
4	"	Fuß-Schwanzfagen
4	"	große Schwanzfagen
4	"	mittlere
30	"	große Handfagenblätter
4	"	kleine Handfagen
4	"	eiserne Zeitungswinger
2	"	meißnige Seimpfählen
2	"	große Schleifsteine
2	"	Schleifstein-Spinde
6	"	Hatfäße
Depot - Sattler - Werkzeug.		
4	Stück	Reitbeine
4	"	bleierne Durchschlagsplatten
10	"	Hiemer-Höftlöpfe
Zuggeschirrs - Bestandtheile.		
800	Stück	uneingeflochte \varnothing attel-Untergurten
500	Stück	Gattel-Übergurten
300	Stück	vordere Zugstränge
200	"	hintere
200	"	Zirmer-Kummethößer
	Remonten - Requisiten.	
2000	"	frische Halster mit Griff
4000	"	Halstertrisse
Rägen - Requisiten.		
2000	Stück	Nackenreife
2000	"	Bauhwickeln
70	"	unbeschlagene \varnothing ränftullen
100	Stück	Garnituren ganze \varnothing spannige Rorbseßten
100	"	hinterer
200	"	mittlerer
60	"	\varnothing hmietbüchlin neuer Art
60	"	Spanntrisse
80	"	Radelritze
300	"	Wedenaufließtritte
300	"	Plattenritze
200	"	Abindtritte
600	Stück	Rüstet Rebshäute
80	Stück	Wagenbüsten
200	"	Wagenlaternen von Gold, Glasplatte und Drahtgeflecht
Werde - Requisiten.		
200	Stück	Gouregentrich
1000	"	Futtertrischwingen
2000	Stück	Güter-Torniergurten
4	"	Picces, Breunissen

Aproximatischer Bedarf:

Vagagelarren - Requisiten.

40 Stück Heuneze ohne Stiel
20 " Waldhaken ohne Stiel
20 " Stichschaufeln ohne Stiel
20 " Krampen ohne Stiel

Kanzelei - Geräthschaften.

80 Stück Vorstwische
80 " Borstenbesen
30 " Abstauber

Depositorial - Geräthschaften.

3 Stück Kohlenkübel
12 " Holzspänkörbe
600 " birkene Rehrbesen
4 " Schiebtruhen

Verschiedene Requisiten.

300 Stück Rohrdecken
100 " Vorhangschlösser
40 " Schalterbürsten
100 " große Anstreichenpinsel
100 " mittlere
100 " kleine

Hiezu Gärber - Arbeit.

1 Stück rohe Pferdshaut ausarbeiten
1 " Kuh- oder Pferdshaut fischtransfieren
1 " und schwärzen

Heilhauer - Arbeit und Reparaturen.

1 Stück großer Amboß 310 Pfund schwer
1 kleiner 70
1 großer Sperthacken 100 Pfund schwer
1 kleiner 26
1 großer Schraubstock 90 " "
1 kleiner 26 " "
1 Zugwinde
1 Wagenwinde
1 Feile
1 Raspel
1 Bohrer.

Lemberg, am 15. Mai 1861.

(913) **Offerten-Lizitazions-Ankündigung.**

wal. austr. w gotówce lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko pisemne, marką stępową na 36 c. w. a. zaopatrzone oferty przyjmowane.

Przy ostatniej licytacji sprzedano w miejscu produkcji cetnar netto po 16 zł. 3 c. wal. austr.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, jako oferent podaje się pod wszystkie warunki licytacji, musi być zaopatrzoną w spomniony zadek i należy w niej ofiarowana za cetnar wieleński kwotę, według której suma kupna za całą ilość 450 cetnarów obliczona być ma, tak w cyfrach jakoteż w literach wyrazić.

Te oferty będą dnia 11. czerwca 1861 o 9tej godzinie zrana otworzone, a najwięcej ofiarujący będzie ogłoszony przez dotyczącą komisję.

Resztę warunków licytacji można przejrzeć w Czerniowieckiej e. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Od e. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Czerniowce, dnia 11. maja 1861.

(905)

Kundmachung.

(2)

Nr. 338. Zur Wiederbesetzung der bei dem Lemberger f. k. akadem. Gymnasium erledigten Schuldienersstelle, womit ein Dienstlohn jährlicher 189 fl. öst. W., eine Wohnung und Naturalkleidung verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende Mai d. J. mit dem Besitz ausgeschrieben, daß bei Verleihung dieses Dienstpostens nur auf ausgediente Militärs, der gemäß der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 qualifiziert erscheinen, bedacht genommen werden dürfe. Die diesfälligen an die hochl. k. k. Statthalterei filisierten Gesuche sind bei der gefertigten Gymnasial-Direktion einzubringen.

Von der f. k. Direktion des Lemberger akadem. Gymnasiums.
Lemberg, am 10. Mai 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 338. Dla obsadzenia opróżnionej przy Lwowskim e. k. gimnazjum akademickiem posady slugi szkolnego, z którą połączona jest roczna płaca 189 zł. w. a., pomieszkanie i ubior, rozpisywuje się konkurs po koniec maja r. b. z tym dodatkiem, że przy nadawaniu tej posady będzie się uwzględniać tylko wysłużonych żołnierzy, którzy podług rozporządzenia cesarskiego z 19. grudnia 1853 posiadają potrzebną kwalifikację. Prośby o tę posadę, stylizowane do wysokiego e. k. Namiestnictwa należy podawać do podpisanej e. k. dyrekcyi gimnazjalnej.

Z dyrekcyi Lwowskiego e. k. akademickiego gimnazjum.
Lwów, dnia 10. maja 1861.

(890)

G d i k t.

(3)

Nro. 19780. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de prae. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämtliche wo immer beständliche bewegliche Vermögen, dann über das in Kronländern, für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirklichkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen der Sara Jütte Meller eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Feste, welche eine Forderung an die benannte haben, aufgefordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem f. k. Landesgerichte anzumelden hab. n. wtr. enfallt sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, unbehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigentums- oder Pfandrechtes oder eines denselben zustehenden Kompensationtrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substitution des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mabl, und zum provisorischen Konkursmassaverwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagssitzung zur Wahl eines definitiven Konkursmassaverwalters und des Gläubigerausschusses vor geladen.

Aus dem Rath. des f. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 13. Mai 1861.

(898) **Ogłoszenie konkurencji stypendyalnej.** (3)

Nr. 615. Dla nadania jednego, wyłącznie dla synów mieszkańców Sniatyńskich przyznaczonego stipendium w rocznej kwocie 84 zł. w. a. z fundacji miasta Sniatyna na następujący rok szkolny 1861-1862, rozpisywuje się konkurencję do ostatniego czerwca 1861.

Warunki do otrzymania go są następujące:

- Kandydat ma udowodnić, że zapomogę istotnie potrzebuje;
- ma być publicznym uczniem zaprowadzonych szkół publicznych w Galicji;
- ma udowodnić, że się wyszczególnia nauką równie jak piękoscią i moralnością.

Kompetenci o te stypendium mają swoje należycie zaopatrzone prośby w przeciągu terminu konkursu do urzędu gminnego miasta Sniatyna podać.

Sniatyn, dnia 14. maja 1861.

Ogłoszenie licytacji ofertowej.

Nr. 7384. Dnia 11. czerwca 1861 odbędzie się w Czerniowieckiej e. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej licytacja na sprzedaż 450 cetnarów, wyraźnie czterysta pięćdziesiąt cetnarów wieleńskich kacyonowanego potazu z drzewa.

Oddanie tego potazu odbywa się w magazynach w Solcu i w Fürstenthal przez e. k. urząd gospodarczy w Solcu, i nabywca jest obowiązany powyższą ilość polazu w przeciągu 30 dni po uwiadomieniu o następcie potwierdzeniu rezultatu licytacji bezpośrednio z wyżej wymienionych magazynów, po uprzednim zapłaceniu ceny kupna w urzędzie w Solcu odebrać.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacji maelić kupyć przyłączyc zadek w kwocie czterysta pięćdziesiąt zł.

(906)

Kundmachung.

(1)

Nro. 30988. Zur Sicherstellung des Umbaues des Kanals Nr. 51 auf der Vereckauer ungarischen Straße im Skoler Straßenbaubezirk wird hiemit die Öffentliche Verhandlung ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis beträgt 2348 fl. 6 kr. öst. W.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre schriftlichen Offerten bei der Stryjer Kreisbehörde längstens bis zum 17. f. M. zu überreichen.

Die allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 fundgemachten Öffentlichen Bedingungen können bei der obigen Kreisbehörde oder dem Skoler Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 15. Mai 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 30988. Dla zabezpieczenia przebudowania kanalu 51 na Węreckim gościńcu węgierskim w Skoleckim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszym licytację za pomocą ofert.

Cena fiskalna wynosi 2348 zł. 6 c. w. a.

Ciążących licytową zaprasza się niniejszem, aby pisemne oferty swoje przedłożyli Stryjskiej władz obwodowej najdalej po dniu 17. czerwca r. b.

Inne warunki licytacji tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13go czerwca 1856 l. 23821 przejrzyć można u rzeczonej władz obwodowej lub w Skoleckim powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 15. maja 1861.

(907)

Kundmachung.

(1)

Nro. 1711. Zur Verpachtung des Gutes Biagogłowy sammt der Attinenz Neterpince auf zwei oder mehrere Jahre, behufs Deckung der rückständigen Steuer und Aerial-Gefälle wird die zweite Lizitation auf den 31. Mai 1861 und eine dritte auf den 14. Juni 1861 um 10 Uhr Vormittags im Döte Biagogłowy ausgeschrieben. Das Gut enthält 847 Joch 488^{1/2}.. □ Klafter Acker, 447 Joch 94^{1/2}.. □ Klafter Wiesen und 223 Joch 1353 □ Klafter Hütweiden, nebstbei ordentliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, eine Getreide - Wassermühle mit drei Gängen und zwei Wirtschaftshäusern. Die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Auktionsstunden hierannts oder während der Lizitation in Biagogłowy eingesehen werden.

Der Ausstufungspreis beträgt 3936 fl. öst. W. und das Maximum 393 fl.

Bei der dritten Lizitation werden die Anbothe auch unter dem Fiskalpreise angenommen.

Die mit den Badien belegten schriftlichen Offerten werden bis zum Größen der Lizitation angenommen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Złoczów, am 12. Mai 1861.

G d i k t.

(1)

Nro. 2237. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Nachem Wiesel, Handelsmann aus Brody, mit diesem Edict bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 5. März 1861 Z. 1370 Leo Finkelstein wegen Zahlung der Wechselsumme von 551 SR. 80^{1/2} Kop. eine Wechselleague überreichte, im Grunde deren dem Wechselakzeptanten Nachem Wiesel mit hierorigen handelsgerichtlichen Beschlüsse vom 6. März 1861 Z. 1370 aufgetragen wurden, die obige Wechselsumme s. R. G. an den Kläger Leo Finkelstein binnen 3 Tagen bei Vermeidung der wechslerichtlichen Extrazision zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hierortige Dr. Advokat Dr. Skałkowski mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, den 2. Mai 1861.

G d i k t.

(1)

Nro. 1164. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Podhajce wird hiemit verlautbart, daß über Ansuchen der Honorata Holowińska, der Klaudia und Emilia Zeist mit dem Beschuß vom 3. Mai 1861 Zahl 1164, die exekutive Veräußerung des zu Podhajce dieses Bezirks im Brzeżaner Kreise unter CN. 141 gelegenen, auf 2162 fl. öst. W. geschätzten Hauses zur Einbringung der wider die Eigentümer dieses Hauses Hersch Horowitz und Moses Rozmarin erlegten Summe 1890 fl. 12^{1/2} kr. öst. W. s. R. G. in drei Lizitationstermine bewilligt wurde. Die Lizitationstermine werden auf den 18. Juni 23. Juli und 26. August 1861 ausgeschrieben.

Die Fälligkeit wird in der hiergerichtlichen Kanzlei jedesmal um 10 Uhr Vormittags beginnen.

Podhajce, am 3. Mai 1861.

G d y k t.

(1)

Nr. 1164. C. k. sąd powiatu Podhajeckiego ogłasza niniejszem, że na żądanie Honoraty Holowińskiej, Klaudyi i Emilii Zeist, postanowieniem z 3go maja 1861 l. 1164 przymusowa sprzedaż domu Nr. 141 w Podhajcach tegoż powiatu w obwodzie Brzeżanckim położonego, a na 2162 zł. a. w. oszacowanego, dla odbrania sumy 1890 zł. 12^{1/2} kr. a. w. z przynależościami u wła-

ścieli tegoż domu Hersza Horowica i Mojżesza Rozmarina zaledwie, w trzech terminach subhastacyjnych dozwoloną została.

Subhastačya rozpisuje się na 18go czerwca, 23go lipca i 26go sierpnia 1861, i rozpocznie się każdą razą o 10tej godzinie przedpołudniem w tutejszo-sądowej kancelarii.

Podhajce, dnia 3. maja 1861.

(900)

G d i k t.

Nro. 17026. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Basil v. Zolla, Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheils Babin, behufs der Zuweisung des mit dem Erlass der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 22. Oktober 1857 Zahl 941 für das obige Gut bewilligten Urbafal-Entschädigungs-Kapital pr. 5820 fl. 20 kr. R.M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheil zusteht, als auch diejenigen, welche das Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsgeschäfts beanspruchen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. Juli 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar- oder sonstigen Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- c) die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, wdrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden angesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Neihenfolge eingewilligt hätte und daß diese stilistische Einwilligung in die Überweisung auf den obigen Entlastungskapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Bevollmächtigten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Nebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschont geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung bezüglich jener Personen, welche das obige Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsgeschäfts ansprechen wollen, hat die Folge, daß das frägliche Grundentlastungskapital dem einschreitenden faktischen Besitzer aufgefolgt werden wird, und jenen Präsidenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen denselben geltend zu machen.

Aus dem Räthe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 16. März 1861.

(918)

G d i k t.

Nro. 18857. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit fundgemacht, daß Israel Ambes die Firma: „I. Ambes“ für eine Schnittwaarenhandlung am 25. April 1861 protokolirt hat.

Aus dem Räthe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 8. Mai 1861.

(899)

G d i k t.

Nro. 967. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte noch unbekannten erbserklärten Erben des Koch August zw. R. Padlewski u. g. Romuald Padlewski, Antonina ds Padlewskie Rojecka und deren auch dem Namen und Wohnorte noch unbekannten Erben mit diesem Edict bekannt gemacht, daß wider denselben über Ansuchen des Leo Rappaport mit dem h. g. Beschuß vom heutigen Zahl 967 - 1861 und zu Gunsten desselben die Präzisierung der Haftungsverbindlichkeit für die Richtigkeit und Einbringlichkeit des Koch August zw. R. Padlewski mittelst Urkunde vom 9. Februar 1855 zedierten Betrages pr. 596 SRub. 10 Kop. in Silb. im Lastenstande der Gutsantheile Uherce oder Uhorec, Złoczower Kreises, und anderer daselbst haftenden Tabakarenzen mit Vorbehalt der Klausel des §. 822 u. B. G. bewilligt wurde.

Da der Wohnort derselben dem k. k. Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Höngsmann mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 22. April 1861.

(894)

G d i t t.

(3)

Nro. 136 - Civ. Vom Ihrowitzer k. k. Bezirksamt als Gericht wird mit Bezug auf die Beilaufbarung vom 26. Juni 1860 §. 650 hiermit allgemein kundgemacht, daß an die Stelle des k. k. Herrn Notars Alexander Winter nunmehr der Tarnopoler k. k. Herr Notar Roscius Dr. Piątkiewicz als Gerichtskommissar zur Wornahme der im §. 183 lit. a der Notariatsordnung bezeichneten Akten in Verlassenschaftssachen für alle hierbezirkss vorfallenden, der Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes zufallenden derlei Angelegenheiten bis auf weitere Weisung bestimmt worden sei.

Tarnopol, am 7. Mai 1861.

E d y k t.

Nr. 136 - Civ. C. k. urząd jako sąd powiatowy Ihrowicki odnośnie do obwieszczenia z dnia 26. czerwca 1860 l. 650 podaje niniejszem do publicznej wiadomości, iż na miejscu e. k. notaryusza pana Aleksandra Wintera teraz już e. k. Tarnopolski notaryusz pan Roścław dr. Piątkiewicz do przedsięwzięcia w art. 183 lit. a ustawy notarialnej wymienionych aktów spraw pertraktacyjnych w terytorium powiatu zajść mogących i sądowi tegoż urzędu podległych, aż do dalszego rozporządzenia jako komisarz sądowy jest upoważnionym.

Tarnopol, dnia 7. maja 1861.

(886)

G d i t t.

(3)

Nro. 5450. Von dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Franz Zdanowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Ansuchen des Herrn Kajetan Tetzloff im Grund Wechsels ddto. Michaleny am 11. Februar 1860 die Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 2500 fl. öst. W. unterm 22. April 1861 Zahl 5450 erlassen worden ist.

Anzeige-Blatt.**K. K. priv. gal. Karl Ludwig-Bahn.**

(915)

Rundmachung.

(1)

Bei der heute stattgefundenen IV. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn wurde die Superdividende für das Jahr 1860 mit Acht Gulden öst. Währ. pr. Aktie festgesetzt, welche im Monate Juli d. J. zugleich mit den halbjährigen 5% Zinsen ausbezahlt werden wird.

Die im heutigen Jahre austretenden Verwaltungsräthe Hr. Vincenz Kirchmayer, Hr. k. k. Professor Josef Stummer, wurden letzterer mit 296, Erster mit 255 Stimmen wieder gewählt. An die Stelle des dritten definitiv ausgetretenen Verwaltungsrathes wurde Herr Ladislaus Graf Stadnicki mit 210 Stimmen gewählt.

Wien, am 16. Mai 1861.

Der Verwaltungsrath.

Vincenz Kloss in Osmütz,

Speditions-, Commissions-, Produkten- & Incasso-Geschäft, unterhält immer ein wohl assortirtes Lager sämmtlicher Landesprodukte, allerlei Flechtmittel, Körbe & Zecker. Haupt-Dépot der so berühmten Osmützer - Quargeln (Käse) ein Schatz zu 40 bis 120 kr. Ziegelfäse in Ziegelform 1 Stück circa 1 fl. 30, schmackhafteste 40 kr. öst. W.

Einkauf von pol. Hanf für Seiler und Seitlinge für Seilere, wovon mir annehmbare Offerte erhielt. (887-2)

Das Comité zur Unterstützung der am 5. Mai 1859 durch Brand verunglückten Einwohner Brody's bringt hiermit zur Kenntnis, daß ihm nach Veröffentlichung seines besonderen gedruckten Ausweises, von Seiten der hohen k. k. Statthalterei in Wien eine weitere mildthätige Unterstützung von 9985 fl. 14 kr. zur Vertheilung an die hiesigen Verunglückten zugekommen, welcher Betrag ebenfalls nach den bei den früheren Vertheilungen festgesetzten Normen vertheilt worden ist, und beeindruckt sich das Comité hiermit den edlen Gebern den wärmsten Dank hiefür auszudrücken.

Zugleich findet sich das Comité veranlaßt, den in seinem Ausweise vom 5. Mai 1860 Seite 51 eingeschlagenen Fehler dahin zu berichtigten, daß die darin unter "Wien" ausgewiesenen 1000 fl. dem Comité nicht von der Wiener sondern von der löbl. galiz. Sparkasse in Lemberg zugekommen sind.

Brody, den 7. Mai 1861.

Das Comité zur Unterstützung der durch Brand verunglückten hiesigen Einwohner.

Mendel Nirenstein, städt. Vorsitzender.
Alfred Hausner, Kassier.

(878-3)

Da der Wohnort des Franz Zdanowicz unbekannt ist, so wird demselben der Landesgerichts-Advokat Herr Dr. Fechner mit Substitution des Herrn Dr. Slabkowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kura tor bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Bem k. k. Landesgerichte.
Czernowitz, den 25. April 1861.

(891)

G d i t t.

(3)

Nro. 5294. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird über das gesammte Vermögen der in Czernowitz wohnhaften Mirka Thaler der Konkurs der Gläubiger eröffnet. Wer eine Forderung an diese Konkursmasse stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassevertreter Herrn Landes-Advokaten Dr. Ryglewicz, für dessen Stellvertreter Herr Advokat Dr. Wolfeld ernannt wurde, unter den gesetzlichen Folgen bei diesem k. k. Landesgerichte bis 1. August 1861 anzumelden.

Zur Wahl des Vermögens-Verwalters und des Gläubiger-Muse schusses wird die Tagfahrt auf den 20. August 1861 Vormittags 9 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte anberaumt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 30. April 1861.

(895)

Uwiadomienie.

(2)

Nr. 16558. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem uwiadomia, że e. k. sąd krajowy wyższy postanowieniem z dnia 8. kwietnia 1861 do l. 1575 Piotra, Justyna Łodyńskiego od kurateli za marnotrawstwo uwolnił i takową ludzie zawieszenie władzy ojcowskiej zniósł.

Co podaje się do powszechniej wiadomości.
Lwów, dnia 23. kwietnia 1861.

Dowiesienia prywatne.**C. k. upr. galic. kolej Karola Ludwika.****Obwieszczenie.**

(1)

Na odbytem dziś czwartem zwyczajem generalnym zgromadzeniu akcjonariuszów e. k. uprzywilejowanej galicyjskiej kolei "Karola Ludwika", oznaczona została dywidenda za rok 1860 na osiem złotych w. a. od akcji, która to dywidenda wypłacana będzie w miesiącu lipcu r. b. razem z półrocznymi 5% procentami.

Występujący w tym roku radcy administracyjni: WW. Wincenty Kirchmayer i e. k. profesor Józef Stummer, obrani zostali nanowo, pierwszy 255, drugi 296 głosami. W miejsce trzeciego radcy administracyi, który stanowczo wystąpił, obrany został 210 głosami W. Władysław hr. Stadnicki.

Wiedeń, dnia 16. maja 1861.

Rada zarządu.

Eingefendet.

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Bahnarzt Popp, in Wien, hat für sein Anatelin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Vertriebe desselben in sämtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rasch vorwärtsstreibenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwassers, welches im gegenwärtigen Augenblick wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahntechnik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugnis auf den Toilettenischen transatlantischen Damen bald ebenso sehr eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange hoch und niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. Solche Privilegien für Medicinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigungs-würdig. Fällen und nach genauer Prüfung seitens der competenten Sanitäts-Behörden ertheilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doctoren-Collegium mehr, welches engherzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzenger die Stylistierung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

(118-9)

Niniejszem uwiadamiam, że żadnych długów za syna mego Kornela Rewakowicza płacić nie będę.
Przemyśl, dnia 21. maja 1861.

(919-1)

Jan Rewakowicz.